

B-140/2017, Anlage 4 – Übersicht der Änderungen in der Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit (FRL-JSG)

bisherige Fassung der Richtlinie (In-Kraft-Treten 01.01.2015)	neue Fassung (In-Kraft-Treten 01.01.2018)	Bemerkungen zu Änderungen
<p>Nr. 1 Abs. 2, Satz 2</p> <p>Für den Bereich freie Jugendhilfe gelten insbesondere nachfolgend genannte spezielle Gesetze / Vorschriften:</p> <p>-§§ 4, 74, 79, 79 a und 80 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)</p>	<p>Nr. 1 Abs. 2, Satz 2</p> <p>Für den Bereich freie Jugendhilfe gelten insbesondere nachfolgend genannte spezielle Gesetze / Vorschriften:</p> <p>-§§ 4, 72, 74, 79, 79 a und 80 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)</p>	<p>Ergänzung rechtliche Grundlage</p>
<p>Nr. 1 Abs. 2, Satz 3</p> <p>Für den Bereich der sozialen Dienste gelten insbesondere nachfolgend genannte spezielle Gesetze/Vorschriften:</p> <p>- § 17 Abs. 1, 3 und § 28 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) in Verbindung mit den §§ 1, 5 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) sowie nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG) und § 45 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG).</p>	<p>Nr. 1 Abs. 2, Satz 3</p> <p>Für den Bereich der sozialen Dienste gelten insbesondere nachfolgend genannte spezielle Gesetze/Vorschriften:</p> <p>- § 17 Abs. 1, 3 und § 28 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) in Verbindung mit den §§ 1, 5 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) <i>und in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)</i> und § 45 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG).</p>	<p>Streichung/Ergänzung rechtliche Grundlagen</p>
<p>Nr. 1 Abs. 3</p> <p>Die Gleichstellung von Mädchen und Jungen bzw. Frauen und Männern wird als durchgängiges Prinzip bei der Förderung von Diensten bzw. Leistungen beachtet.</p>	<p>Nr. 1 Abs. 3</p> <p>Die Gleichstellung von Mädchen und Jungen bzw. Frauen und Männern wird als durchgängiges Prinzip bei der Förderung beachtet.</p>	<p>Streichung/redaktionelle Änderung</p>

<p>Nr. 1 Abs. 4</p> <p>Zuwendungen sind Zuschüsse im Sinne der VwV Haushaltssystematik Kommunen (VwVKomHSys) in der jeweils gültigen Fassung. Die Zuwendungsgewährung richtet sich zudem nach der „Allgemeinen Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte“ (Dienstanweisung – DA 2001) sowie den geltenden Nebenbestimmungen. Werden die Fördermittel auf der Grundlage von Vereinbarungen ausgereicht, so gelten diese Vorschriften entsprechend.</p>	<p>Nr. 1 Abs. 4</p> <p>Zuwendungen sind Zuschüsse im Sinne der VwV Haushaltssystematik Kommunen (VwVKomHSys) in der jeweils gültigen Fassung. <i>Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung bzw. den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die „Allgemeine Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte“ (Dienstanweisung – DA 2001) sowie die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen.</i> Werden die Fördermittel auf der Grundlage von Vereinbarungen ausgereicht, so gelten diese Vorschriften entsprechend.</p>	Ergänzung/inhaltliche Klarstellung
<p>Nr. 1 Abs. 5</p> <p>Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.</p>	<p>Nr. 1 Abs. 5</p> <p>Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach, <i>auch wenn in der Vergangenheit Zuwendungen gewährt worden sind.</i></p>	Ergänzung/inhaltliche Klarstellung
<p>Nr. 2 Abs. 1, Satz 1</p> <p>Zuwendungen nach der Richtlinie erhalten Träger der freien Jugendhilfe auf folgenden Gebieten:</p>		

<p>- Pädagogische Betreuung von jungen Menschen während der Durchführung von Erholungsmaßnahmen in den Ferien gemäß § 11 SGB VIII,</p>		<p>Anstrich gestrichen weil der Fördergegenstand künftig in einer neuen Richtlinie Kinder- und Jugenderholung geregelt wird</p>
<p>Nr. 2 Abs. 1, Satz 2</p> <p>Zuwendungen nach der Richtlinie erhalten soziale Dienste auf folgenden Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altenhilfe im Sinne des § 71 SGB XII, - Betreuung nach dem Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes gemäß § 2 AGbtG - Eingliederung behinderter Menschen im Sinne §§ 53, 54 SGB XII und § 55 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Sinne §§ 15, 67, 68 SGB XII, - Beratung und Unterstützung im Sinne des § 11 SGB XII und § 16 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) beim Bezug oder in Erwartung existenzsichernder Leistungen, - Integrationsförderung und Hilfen für Spätaussiedler, Kontingentflüchtlinge, Asylberechtigte und andere Migranten auf der Grundlage des § 4 Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz (SächsSpAEG) und § 9 Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) sowie § 45 AufenthG, - stadtteilorientierte, offene Angebote (z. B. in Form von Bürgertreffs), 	<p>Nr. 2 Abs. 1, Satz 2</p> <p>Zuwendungen nach der Richtlinie erhalten soziale Dienste auf folgenden Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altenhilfe im Sinne des § 71 SGB XII, <i>insbesondere in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung von Begegnungseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung,</i> - Eingliederung behinderter Menschen im Sinne §§ 53, 54 SGB XII <i>in Verbindung mit dem SGB IX,</i> - Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Sinne §§ 15, 67, 68 SGB XII, - Beratung und Unterstützung im Sinne des § 11 SGB XII und § 16 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) beim Bezug oder in Erwartung existenzsichernder Leistungen, - Integrationsförderung und Hilfen für <i>Personen mit Migrationshintergrund,</i> 	<p>Erster Anstrich ergänzt/inhaltliche Klarstellung</p> <p>Zweiter Anstrich gestrichen weil nicht mehr Gegenstand der Förderung nach FRL-JSG</p> <p>Ergänzung rechtliche Grundlage</p> <p>geänderte Begrifflichkeit der Zielgruppe gemäß Definition des Statistischen Bundesamtes</p> <p>Vorletzter Anstrich gestrichen, da von RL zur Förderung von Begegnungseinrichtungen umfasst,</p>

- Koordination von Gemeinwesenarbeit.	- Koordination von Gemeinwesenarbeit.	siehe Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 erster Anstrich
<p>Nr. 3. Abs. 1</p> <p>Zuwendungsempfänger sind: b) eingetragene, rechtsfähige und gemeinnützige Vereine oder andere gemeinnützige Gesellschaften und Körperschaften; wenn sie als Mitglied einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder einem in gleicher Weise geeigneten Fachverband angehören; hiervon kann im Falle von Projektförderungen nach 4.4.2 abgesehen werden,...</p> <p>soweit sie in dem zu fördernden Bereich tätig sind und über die entsprechenden fachlichen Erfahrungen, Kompetenzen und Ausbildungen nachweisbar verfügen und ihren Sitz oder eine dauerhafte Niederlassung in Chemnitz haben.</p>	<p>Nr. 3. Abs. 1</p> <p>Zuwendungsempfänger sind: b) eingetragene, rechtsfähige und gemeinnützige Vereine oder andere gemeinnützige Gesellschaften und Körperschaften; wenn sie als Mitglied einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder einem in gleicher Weise geeigneten Fachverband angehören; hiervon kann im Falle von <i>Modellprojekten und Einzelmaßnahmen</i> abgesehen werden,...</p> <p>soweit sie in dem zu fördernden Bereich tätig sind und über die entsprechenden fachlichen Erfahrungen, Kompetenzen und Ausbildungen nachweisbar verfügen und ihren Sitz oder eine dauerhafte Niederlassung in <i>der Stadt</i> Chemnitz haben.</p>	<p>Redaktionelle Änderung/Benennung statt Nummerierung</p> <p>Redaktionelle Ergänzung</p>
<p>Nr. 3 Abs. 2, Buchstabe a) Satz 2</p> <p>Die Zuwendungsempfänger haben hinsichtlich der persönlichen Eignung gemäß § 72 a SGB VIII im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII insbesondere sicher zu stellen und mit der rechtsverbindlichen Unterschrift zum Antrag zu bestätigen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind.</p>	<p>Nr. 3 Abs. 2, Buchstabe a) Satz 2</p> <p>Die Zuwendungsempfänger haben hinsichtlich der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII <i>sowie gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 SGB XII</i> insbesondere sicher zu stellen und mit der rechtsverbindlichen Unterschrift zum Antrag zu bestätigen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind.</p>	<p>Ergänzung/Inhaltliche Klarstellung: Erweiterung der Nachweispflicht auf Dienste nach Nr. 2 Abs. 1 Satz 2</p>
<p>Nr. 3 Abs. 4, Buchstabe a)</p> <p>Formale Zuwendungsvoraussetzungen</p>	<p>Nr. 3 Abs. 4, Buchstabe a)</p> <p>Formale Zuwendungsvoraussetzungen</p>	

<p>a) Für die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen sind durch die Zuwendungsempfänger alle erforderlichen Nachweise und sonstige Unterlagen vorzulegen, dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - trägerbezogene Nachweise und Urkunden (z. B. Satzungen, Registereintragungen, gerichtliche und außergerichtliche Vertretungen, Referenzen u. a.), - Nachweise über Qualifikation und Eignung des Personals, - aktuelle Fachkonzeption bzw. Leistungsbeschreibungen, - die Vorlage eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplanes des Dienstes bzw. der Leistung, gemäß Nummer 5.1 Absatz 2 unter Verwendung eines vorgegebenen, einheitlichen Vordruckes - Nachweis einer Jugendleitercard bzw. eines pädagogischen Abschlusses für die während der Durchführung von Erholungsmaßnahmen in den Ferien nach § 11 SGB VIII einzusetzenden Betreuer. 	<p>a) Für die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen sind durch die Zuwendungsempfänger alle erforderlichen Nachweise und sonstige Unterlagen vorzulegen, dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - trägerbezogene Nachweise und Urkunden (z. B. Satzungen, Registereintragungen, gerichtliche und außergerichtliche Vertretungen, Referenzen u. a.), - Nachweise über Qualifikation und Eignung des Personals, - ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan, gemäß Nummer 5.1 Abs. 2 unter Verwendung eines vorgegebenen, einheitlichen Vordruckes - Nachweis einer Jugendleitercard bzw. eines pädagogischen Abschlusses für die während der Durchführung von Erholungsmaßnahmen in den Ferien nach § 11 SGB VIII einzusetzenden Betreuer. 	<p>Streichung/Vermeidung Doppelnennung: Regelung unter Nr. 3 Abs. 3, Buchstabe b)</p> <p>Streichung/redaktionelle Änderung</p> <p>Streichung resultierend aus der Streichung des Fördergegenstandes in Nr. 2, Abs. 1, Satz 1</p>
---	--	--

<p>Nr. 4.1 Abs. 1</p> <p>Bei der Bemessung der Zuwendungen können nur die zur Erbringung des Dienstes bzw. der Leistung notwendigen Aufwendungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Nr. 4.1 Abs. 1</p> <p><i>Die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme muss gegenüber der zuständigen Stelle nachgewiesen werden.</i></p> <p><i>Dabei sollen sich die Antragsteller in angemessener Höhe an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen (Eigenanteil).</i></p> <p><i>Neben dieser Regelung gilt für den Bereich der Jugendhilfe ein eigener Beschluss.</i></p> <p>Bei der Bemessung der Zuwendungen können nur notwendige Aufwendungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Ergänzung/inhaltliche Klarstellung</p> <p>dazu Fußnote 1 neu eingefügt</p> <p>Streichung/redaktionelle Änderung</p>
<p>Nr. 4.1 Abs. 2</p> <p>(2) Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Dienst bzw. die Leistung nicht schon im Förderzeitraum vollständig über andere soziale Strukturen bereitgestellt bzw. gefördert wird (z. B. EU-, Bundes- oder Landesprogramme) oder die zur Leistungserbringung notwendigen Ausgaben nicht durch den Antragsteller selbst oder durch Dritte gedeckt werden können. Andere Förderprogramme sind vorrangig zu nutzen, unabhängig von der vorherigen Förderpraxis bzw. dort üblicher Befristungen. (Grundsatz der Nachrangigkeit und Verbot der Doppelförderung).</p>	<p>Nr. 4.1 Abs. 2</p> <p>(2) Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Dienst bzw. die Leistung nicht vollständig über andere Förderprogramme gefördert wird (z. B. der Europäischen Union, des Bundes oder des Freistaates Sachsen) oder die notwendigen Ausgaben nicht durch den Antragsteller selbst (<i>Eigenmittel</i>) oder durch Dritte (<i>Drittmittel</i>) gedeckt werden können. <i>Mittel aus anderen Förderprogrammen sowie Eigen- und Drittmittel sind vorrangig gegenüber der kommunalen Zuwendung einzusetzen, unabhängig von der vorherigen Förderpraxis (Grundsatz der Nachrangigkeit und Verbot der Doppelförderung). Sinken die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder treten neue Deckungsmittel hinzu, ermäßigt sich in diesem Umfang die kommunale</i></p>	<p>Streichung/redaktionelle Änderung</p> <p>Änderung/inhaltliche Klarstellung</p> <p>Streichung/redaktionelle Änderung</p> <p>Ergänzung/inhaltliche Klarstellung</p> <p>Ergänzung/inhaltliche Klarstellung</p> <p>Streichung/Ergänzung/inhaltliche Klarstellung</p> <p>Ergänzung/inhaltliche Klarstellung</p>

	<i>Zuwendung.</i>	
<p>Nr. 4.1 Abs. 5</p> <p>(5) Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist eine angemessene Eigenleistung des freien Trägers zu erbringen, wenn der soziale Dienst oder die Leistung überwiegend als eigene Aufgabe i. S. § 4 Abs. 1, 2 SGB VIII und § 5 Abs. 1 SGB XII des freien Trägers angeboten und durchgeführt wird. In anderen Fällen kann eine angemessene Eigenleistung verlangt werden.</p>	<p>Nr. 4.1 Abs. 5</p> <p>(5) Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung <i>kann der Eigenanteil auch als Eigenarbeitsleistung durch den freien Träger erbracht werden, wenn der Dienst bzw. die Leistung überwiegend als eigene Aufgabe im Sinne § 4 Abs. 1, 2 SGB VIII angeboten und durchgeführt wird.</i></p>	<p>Änderung/inhaltliche Klarstellung: Regelung gilt nicht für Dienst im Bereich § 5 Abs. 1 SGB XII</p> <p>Streichung/Vermeidung Doppelnennung: Regelung unter Nr. 4.1 Abs.1, Satz 2</p>
<p>Nr. 4.2 Abs. (1)</p> <p>Personalkosten sind zuwendungsfähig für das zur Erbringung des Dienstes bzw. der Leistung notwendige Personal soweit es in der entsprechenden Vereinbarung oder dem Zuwendungsbescheid festgelegt wurde. Dabei wird unterschieden in: - Fachkräfte, - Fachkräfte mit Zusatzqualifikation oder einem erheblichen Anteil Führungsaufgaben und - unterstützendes Personal. Als Grundlagen für die Kalkulation der Personalaufwendungen werden die vorgenannten Einstufungen des Personals und mindestens die ortsüblichen Entgelte für vergleichbare Tätigkeiten herangezogen. Statt der tatsächlichen Kosten können differenzierte Personalkostenfestbeträge zum Ansatz kommen.</p> <p>In keinem Fall darf das aus der Zuwendung</p>	<p>Nr. 4.2 Abs. (1)</p> <p><i>Personalaufwendungen</i> sind zuwendungsfähig für notwendiges Personal soweit es im <i>Zuwendungsbescheid oder der Vereinbarung</i> festgelegt wurde.</p> <p>Dabei wird unterschieden in: - Fachkräfte, - Fachkräfte mit Zusatzqualifikation oder einem erheblichen Anteil Führungsaufgaben, - unterstützendes Personal.</p> <p><i>Das aus der Zuwendung vergütete Personal darf</i></p>	<p>Streichung/redaktionelle Änderung</p> <p>Streichung/Regelung unter Nr. 4.2 Abs. 1, Satz 1</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>vergütete Personal besser gestellt sein als vergleichbare Bedienstete der Stadt Chemnitz (Besserstellungsverbot).</p>	<p><i>nicht besser gestellt sein, als vergleichbare Vergütungen für Bedienstete der Stadt Chemnitz (Besserstellungsverbot).</i></p>	
<p>Nr. 4.2 Abs. 2</p> <p>Personalkosten sind in Form von Honorarkosten zuwendungsfähig, wenn die vereinbarte Leistungserbringung und die Struktur des Angebotes dies zwingend erfordert und die Leistung nicht durch das geförderte Personal erbracht werden kann. Inhalt und Umfang der zu vergebenden Honoraraufträge sind in der Leistungsbeschreibung zu benennen sowie in dem Zuwendungsbescheid/der Leistungsvereinbarung zu regeln. Die zuständigen Stellen gemäß Nummer 5.1 Abs. 1 der Richtlinie können jährliche Festbeträge festlegen. Die Honorarvereinbarungen / -verträge sind Gegenstand des Verwendungsnachweises.</p>	<p>Nr. 4.2 Abs. 2</p> <p><i>Aufwendungen für Honorare sind zuwendungsfähig, wenn der Dienst bzw. die Leistung durch das geförderte Personal nicht ausreichend erbracht werden kann. Zu vergebenden Honoraraufträge sind in der Leistungsbeschreibung zu benennen.</i> Die zuständigen Stellen gemäß Nummer 5.1 Abs. 1 der Richtlinie können jährliche Festbeträge festlegen. Die Honorarvereinbarungen / -verträge sind Gegenstand des Verwendungsnachweises, <i>alternativ können Honorarrechnungen anerkannt werden.</i></p>	<p>Streichung/inhaltliche Klarstellung</p> <p>Ergänzung/inhaltliche Klarstellung</p>
<p>Nr. 4.2 Abs. 3</p> <p>Sachaufwendungen und Verwaltungsaufwendungen werden in angemessener Höhe anerkannt, soweit sie wirtschaftlich und zur Erbringung des Dienstes bzw. der Leistung in der zu erwartenden bzw. vereinbarten Qualität erforderlich sind.</p> <p>Für häufig wiederkehrende, vergleichbare Sach- und Verwaltungsaufwendungen können durch die Stadt Chemnitz einheitliche Festbeträge festgelegt werden.</p>	<p>Nr. 4.2 Abs. 3</p> <p>Sachaufwendungen und Verwaltungsaufwendungen werden in angemessener Höhe anerkannt, soweit sie wirtschaftlich und zur Erbringung des Dienstes bzw. der Leistung in der zu erwartenden bzw. vereinbarten Qualität erforderlich sind.</p> <p><i>Neben dieser Regelung gilt für den Bereich der Jugendhilfe ein eigener Beschluss.</i></p>	<p>Streichung/inhaltliche Klarstellung</p> <p>Ergänzung/inhaltliche Klarstellung dazu Fußnote 2 neu eingefügt</p>

<p>Nr. 4.3 Abs. 1</p> <p>Zur Ausgestaltung eines Dienstes bzw. einer Leistung können freiwillig ehrenamtlich tätige Personen eingesetzt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dadurch die Erbringung des Dienstes bzw. der Leistung nach Qualität oder Umfang für die Zielgruppe nachweislich verbessert bzw. ausgebaut werden kann, - die Besonderheit des Dienstes bzw. der Leistung oder seiner Organisationsform die Mitwirkung freiwillig ehrenamtlich Tätiger zwingend erfordert oder, - durch freiwillig ehrenamtliche Tätigkeiten die Inanspruchnahme gesetzlicher Regeldienste bzw. Regelleistungen verringert oder vermieden werden können. 	<p>Nr. 4.3 Abs. 1</p> <p>Zur Ausgestaltung eines Dienstes bzw. einer Leistung können freiwillig ehrenamtlich tätige Personen eingesetzt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dadurch die Erbringung des Dienstes bzw. der Leistung nach Qualität oder Umfang für die Zielgruppe nachweislich verbessert bzw. ausgebaut werden kann, - die Besonderheit des Dienstes bzw. der Leistung oder seiner Organisationsform die Mitwirkung freiwillig ehrenamtlich Tätiger zwingend erfordert, - durch freiwillig ehrenamtliche Tätigkeiten die Inanspruchnahme gesetzlicher Regeldienste bzw. Regelleistungen verringert oder vermieden werden können. 	<p>Streichung/redaktionelle Änderung</p>
<p>Nr. 4.3 Abs. 2</p> <p>Für freiwillig ehrenamtlich tätiges Personal sind Aufwandsentschädigungen zuwendungsfähig, wenn der Träger des Dienstes bzw. der Leistung mit den entsprechenden Personen eine Vereinbarung geschlossen hat, die Tätigkeit in der Leistungsbeschreibung aufgeführt ist und der Aufwand nicht bereits auf andere Weise entschädigt wird. Vorstands- und Vereinstätigkeit sind ausgenommen.</p>	<p>Nr. 4.3 Abs. 2</p> <p>Für freiwillig ehrenamtlich tätiges Personal sind Aufwandsentschädigungen <i>in angemessener Höhe</i> zuwendungsfähig, wenn der Träger mit den entsprechenden Personen eine Vereinbarung geschlossen hat, die Tätigkeit in der Leistungsbeschreibung aufgeführt ist und der Aufwand nicht bereits auf andere Weise entschädigt wird. Vorstands- und Vereinstätigkeit sind ausgenommen.</p> <p><i>Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (FRL „Wir für Sachsen“) ist vorrangig zu nutzen und geht der kommunalen Zuwendung vor.</i></p>	<p>Streichung/inhaltliche Klarstellung</p> <p>Ergänzung/inhaltliche Klarstellung</p>

<p>Nr. 4.3 Abs. 3</p> <p>Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Festbetrag je freiwillig tätiger Person an den Zuwendungsempfänger gewährt. Der Festbetrag ist zweckgebunden für die Entschädigung des persönlichen Aufwands der freiwillig ehrenamtlich Tätigen sowie für Aufwendungen des Trägers, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der freiwilligen ehrenamtlichen Tätigkeit stehen (z. B. Fortbildung).</p>	<p>Nr. 4.3 Abs. 3</p> <p><i>Die Aufwandsentschädigung ist zweckgebunden für den persönlichen Aufwand der freiwillig ehrenamtlich Tätigen sowie für Aufwendungen des Trägers, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der freiwilligen ehrenamtlichen Tätigkeit stehen (z. B. Fortbildung).</i></p>	<p>Änderung/inhaltliche Klarstellung: Träger entscheidet über Förderung Ehrenamt</p>
<p>Nr. 4.4 Zuwendungsarten Nr. 4.4.1 Institutionelle Förderung</p> <p>(1) Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung für kontinuierlich tätige und langfristig als notwendig erachtete Dienste bzw. Leistungen gewährt. Grundlage für eine institutionelle Förderung ist ein Zuwendungsbescheid oder eine Vereinbarung zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Stadt Chemnitz, die insbesondere Ziele, Inhalte, Qualität und Umfang des Dienstes bzw. der Leistung bestimmen und Höhe, Auszahlung, Nachweisführung der Zuwendung sowie Überprüfungsöglichkeiten der Wirtschaftlichkeit und Nachweisführung regeln. Im Falle unbefristeter Vereinbarungen müssen diese entsprechende Kündigungsregelungen enthalten, um veränderten Bedarfslagen und einer veränderten Haushaltssituation Rechnung tragen zu können.</p>	<p>Nr. 4.4 Zuwendung Nr. 4.4.1 Allgemeines</p>	<p>Änderung der Überschrift</p> <p>Streichung/inhaltliche Klarstellung der Regelung in den nachfolgenden Absätzen</p>

<p>Nr. 4.4.1 Abs. 2 Zuwendungen im Sinne dieser Förderrichtlinie (Zuwendungszwecke siehe unter Nr.1) werden in der Regel durch schriftliche Verwaltungsakte (Zuwendungsbescheide) bewilligt.</p>	<p>Nr. 4.4.1 Abs. 1 <i>Über</i> Zuwendungen im Sinne dieser Förderrichtlinie (Zuwendungszwecke siehe unter Nr. 1) <i>wird</i> in der Regel durch schriftlichen Verwaltungsakt (<i>Bescheid</i>) <i>entschieden</i>.</p> <p><i>Die Zuwendungsbescheide enthalten insbesondere Angaben zur Finanzierungsart, zum Zuwendungszeitraum, zu Zielen, Inhalten und Umfang des Projektes, zur Höhe, Auszahlung und Nachweisführung der Zuwendung sowie Überprüfungsmodalitäten.</i></p>	<p>Änderung der Nummerierung Änderung/inhaltliche Klarstellung</p> <p>Ergänzung/inhaltliche Klarstellung/Regelung bisher unter Nr. 4.4.2 Abs.1, Satz 2</p>
<p>Nr. 4.4.1 Abs. 3</p> <p>Im Ausnahmefall kann die Zuwendung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Vereinbarung) bewilligt werden. Eine Vereinbarung kann geschlossen werden, wenn es zwischen der Stadt Chemnitz und dem Leistungserbringer zur Übertragung von Pflichtaufgaben, z.B. bei Vorliegen eines Versorgungsvertrages, kommt.</p>	<p>Nr. 4.4.1 Abs. 2</p> <p>Im Ausnahmefall kann die Zuwendung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Vereinbarung) <i>geregelt</i> werden. Eine Vereinbarung kann geschlossen werden, wenn die Stadt Chemnitz die Ausführung von Pflichtaufgaben an Dritte überträgt, z. B. bei Vorliegen eines Versorgungsvertrages.</p>	<p>Änderung der Nummerierung Änderung/inhaltliche Klarstellung</p>
<p>Nr. 4.4.1 Abs. 4</p> <p>Keine Zuwendungen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Entgelte, die auf Grund von Vereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII und §§ 79 ff. SGB VIII geschlossen werden.</p>	<p>Nr. 4.4.1 Abs. 3</p> <p>Keine Zuwendungen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Entgelte, die auf Grund von Vereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII und §§ 79 ff. SGB VIII geschlossen werden.</p>	<p>Änderung der Nummerierung</p>
<p>Nr. 4.4.2 Projektförderung</p> <p>(1) Die Zuwendung wird als Projektförderung für einmalige oder zeitlich befristete Dienste bzw. Leistungen <i>gewährt</i>. Die Projektförderung erfolgt</p>	<p>Nr. 4.4.2. Projektförderung</p> <p>Die Zuwendung wird als Projektförderung <i>gewährt</i>, <i>wenn es sich um kontinuierlich tätige und langfristig als notwendig erachtete Projekte handelt</i>.</p>	<p>Änderung/inhaltliche Klarstellung/Regelung unter 4.4.1 Abs. 1</p>

<p>auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden durch die Stadt Chemnitz an den Zuwendungsempfänger. Die Zuwendungsbescheide enthalten insbesondere Angaben zu Zielen, Inhalten und Umfang des Dienstes bzw. der Leistung, zur Höhe, Auszahlung und Nachweisführung der Zuwendung sowie Überprüfungsmodalitäten. Im Einzelfall besteht die Möglichkeit, auch außerhalb der in der Richtlinie genannten Antragsfristen Zuwendungen zu beantragen und auszureichen, um auf aktuelle Bedarfe reagieren zu können.</p>		
<p>Nr. 4.4.2 Abs. 2</p> <p>Die Stadt Chemnitz beteiligt sich auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel an der Förderung von Modellprojekten, die im Bereich der sozialen Arbeit inhaltlich bzw. methodisch neue oder weiterentwickelte Ansätze verfolgen.</p> <p>Oder es besteht an dem zu fördernden Projekt aus fachplanerischen Gesichtspunkten ein Bedarf bzw. ein besonderes kommunales Interesse und das Modellprojekt ordnet sich in das lokale System bestehender Dienste bzw. Leistungen ein.</p> <p>Mit der Förderung von Modellprojekten verbindet sich nicht die Verpflichtung, nach Auslaufen der Zuwendung das Projekt aus kommunalen Mitteln weiter zu finanzieren.</p>	<p>4.4.2.1 Modellprojekte</p> <p>Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel können Modellprojekte <i>dann gefördert werden, wenn sie</i> im Bereich der sozialen Arbeit inhaltlich bzw. methodisch neue oder weiterentwickelte Ansätze verfolgen.</p> <p>Weiterhin können Projekte gefördert werden, <i>wenn</i> aus fachplanerischen Gesichtspunkten ein Bedarf bzw. ein besonderes kommunales Interesse besteht und das Modellprojekt sich in das lokale System bestehender <i>Maßnahmen- und Jugendhilfepläne einordnet.</i></p> <p><i>Aus der Förderung von Modellprojekten ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Weiterfinanzierung.</i></p>	<p>Änderung der Nummerierung und neue Überschrift</p> <p>Streichung/redaktionelle Änderung</p> <p>Ergänzung/inhaltliche Klarstellung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>Nr. 4.4.2 Abs. 3</p> <p>Zuwendungen können im Rahmen einer</p>	<p>4.4.2.2 Einzelmaßnahmen</p> <p>Zuwendungen können <i>auch für zeitlich begrenzte</i></p>	<p>Änderung der Nummerierung und neue Überschrift</p>

<p>Projektförderung nach Abs. 1 auch für Einzelmaßnahmen im Bereich sozialer Dienste gewährt werden, insbesondere zur Unterstützung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen mit Stadtteilorientierung, - zielgruppenübergreifende einmalige Angebote oder - Angebote und Informationen, die auf Inanspruchnahme sozialer Leistungen oder Unterstützungen hinwirken bzw. dazu motivieren im Sinne des § 4 Abs. 2 SGB II und des § 11 Abs. 1 und 2 SGB XII. <p>Die kommunale Zuwendung darf jedoch einen Anteil von 50 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen bzw. 500,00 € je Einzelmaßnahme nicht übersteigen.</p>	<p>Projekte im Bereich sozialer und sozialmedizinischer Dienste gewährt werden. <i>Einzelmaßnahmen sollen insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen mit Stadtteilorientierung, - zielgruppenübergreifende einmalige Angebote, - Angebote und Informationen, die auf Inanspruchnahme sozialer Leistungen oder Unterstützungen hinwirken bzw. dazu motivieren im Sinne des § 4 Abs. 2 SGB II und des § 11 Abs. 1 und 2 SGB XII unterstützen. <p>Die kommunale Zuwendung <i>soll in der Regel 500,00 € je Einzelmaßnahme nicht übersteigen. Ausnahmen sind möglich.</i></p>	<p>Streichung/redaktionelle Änderung</p> <p>Änderung/inhaltliche Klarstellung/Antragsteller muss nicht mehr 50% selbst aufbringen</p>
<p>Nr. 4.4.3 Abs. 1, Satz 2</p> <p>Es kann ein Höchstbetrag festgelegt werden.</p>	<p>Nr. 4.4.3 Abs. 1, Satz 2</p> <p><i>Zur Vermeidung von finanziellen Risiken für die Kommune ist die Zuwendung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.</i></p>	<p>Inhaltliche Klarstellung</p>
<p>Nr. 4.4.3 Abs. 2</p> <p>Bei Modellprojekten nach 4. 4. 2 (2) kann davon abgewichen werden.</p>		<p>Streichung/inhaltliche Klarstellung/Regelung unter Nr. 4.4.3 Abs. 1</p>
<p>Nr. 4.4.3 Abs. 3</p> <p>Vor Bewilligung einer Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen für den sozialen Dienst, der Interessenslage der Stadt Chemnitz und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und</p>	<p>Nr. 4.4.3 Abs. 2</p> <p>Vor Bewilligung einer Zuwendung ist <i>durch die zuständige Stelle</i> zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen für den sozialen Dienst <i>bzw. die Leistung</i>, der Interessenslage der Stadt Chemnitz und des Zuwendungsempfängers den</p>	<p>Nummerierung angepasst</p> <p>Ergänzung/inhaltliche Klarstellung</p>

Sparsamkeit am besten entspricht.	Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht. <i>Die Entscheidung zur gewährten Finanzierungsart obliegt dem Zuwendungsgeber.</i>	Ergänzung/inhaltliche Klarstellung
Nr. 5. Verfahren Nr. 5.1 Zuwendungsverfahren	Nr. 5. Zuwendungsverfahren Nr. 5.1 Antragsverfahren	Änderung Überschriften/Änderung Begrifflichkeiten
<p>(2) Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages bzw. Angebotes zum Abschluss einer Vereinbarung. Hierfür sind die einheitlichen Antragsformulare der zuständigen Stellen zu verwenden.</p> <p>Die Anträge bzw. Angebote sind der zuständigen Stelle spätestens bis zum 31.05. eines Jahres für eine Zuwendung im Folgejahr zuzureichen. Später eingehende Anträge können nur nachrangig berücksichtigt werden. Die Antragstellungen nach Punkt 2 Abs. 1, Anstrich 1 bis 7 haben gemäß dem gültigen Teilfachplan zu erfolgen. Bei Abweichungen von der vorgenannten Frist werden die Zuwendungsempfänger rechtzeitig informiert. Zuwendungen für Einzelmaßnahmen gemäß Nummer 4.4.2 (3) dieser Richtlinie sind im laufenden Haushaltsjahr rechtzeitig vor Maßnahmebeginn zu beantragen. Zuwendungen gemäß Punkt 2 Abs. 1 für die Leistungsbereiche „Pädagogische Betreuung von jungen Menschen während der Durchführung von Erholungsmaßnahmen in den Ferien nach § 11 SGB VIII“ und „Schulungen zum Erwerb der Jugendleitercard“ nach § 11 SGB VIII sind bis zum 31.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu beantragen.</p> <p>Zuwendungen für die Internationale Jugendarbeit</p>	<p>(2) Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Hierfür sind die einheitlichen Antragsformulare zu verwenden.</p> <p>Die Anträge sind der zuständigen Stelle spätestens bis zum <i>15.04. des Jahres einzureichen, das vor dem folgenden Zweijahreshaushalt liegt, bei jährlicher Antragstellung zum 15.04. des Vorjahres.</i></p>	<p>Streichung/redaktionelle Änderung</p> <p>Änderung der Antragsfrist aufgrund zeitlicher Vorgaben im Rahmen der Haushaltplanung</p> <p>Streichung, teilweise neu gefasst unter Nr. 5.1 Abs. 4 ff.</p>

<p>können im laufenden Haushaltsjahr ohne Fristsetzung eingereicht werden.</p>		
<p>Nr. 5.1 Abs. 3</p> <p>Werden für einen Dienst bzw. eine Leistung aus fachlichen Gründen Zuwendungen nach mehreren Förderbereichen gemäß Nr. 1 Abs. 1 gewährt, so erfolgt die Einreichung der Anträge bzw. Angebote gem. Abs. 1 bei der zuständigen Stelle, die die überwiegende Zuwendung ausreicht.</p>	<p>Nr. 5.1 Abs. 3</p> <p>Werden für einen Dienst bzw. eine Leistung Zuwendungen nach mehreren Förderbereichen gemäß Nr. 1 Abs. 1 <i>beantragt, kann die Verwaltung eine zuständige Stelle gemäß Abs. 1 benennen.</i></p>	<p>Streichung/redaktionelle Änderung</p>
<p>Nr. 5.1 Abs. 4</p> <p>Beabsichtigt die Verwaltung eine bestehende</p>		<p>Redaktionelle Änderung und</p>

<p>Zuwendung für das Folgejahr nicht mehr oder mit erheblichen Absenkungen zum bisherigen Umfang auszureichen, so wird der bisherige Zuwendungsempfänger hierzu unter Angabe von Gründen unverzüglich ausführlich unterrichtet, zu seinen Auffassungen gehört und anschließend schriftlich zu den veränderten Zuwendungsbedingungen für das Folgejahr informiert um ggf. unternehmerische Entscheidungen treffen bzw. vorbereiten zu können. Im Übrigen regelt Näheres für den Bereich der Jugendhilfe der Teilfachplan Jugendarbeit. Über sonstige vorhersehbare Abweichungen, die sich vor allem aus haushaltsplanerischen Aspekten ergeben, wird zum Zwecke der Planungssicherheit im Regelfall bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres informiert.</p>		<p>neue Anordnung der Regelung unter Nr. 5.2 Abs. 2 und Abs. 3, Satz 3 und Satz 4</p>
	<p>Nr. 5.1 Abs. 4 <i>Verfristet eingegangene Anträge nach Nr. 4.4.2. können nur nachrangig berücksichtigt werden.</i></p>	<p>bisher unter Nr. 5.1 Abs. 2</p>
<p>Nr. 5.1 Abs. 5 Zuwendungsbescheide bzw. Vereinbarungen für Dienste und Leistungen nach 4.4.1 werden in der Regel bis zum 15.01. des Förderjahres erlassen bzw. unterbreitet. Diese stehen im Falle einer noch nicht rechtswirksamen Haushaltssatzung für den Förderzeitraum unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz. Der Vorbehalt erstreckt sich ebenso auf eine ausstehende Bewilligung von beantragten Landesmitteln. Die Aufhebung des Vorbehaltes bzw. sich aus dem Haushaltsverfahren ergebende Veränderungen werden dem</p>		<p>Streichung/neue Anordnung der Regelung unter Nr. 5.2</p>

Zuwendungsempfänger unverzüglich durch die zuständige Stelle mitgeteilt.		
	Nr. 5.1 Abs. 5 <i>Zuwendungen für Einzelmaßnahmen sind mindestens einen Monat vor Maßnahmebeginn zu beantragen.</i>	Ergänzung/inhaltliche Klarstellung
Nr. 5.1 Abs. 6 Zuwendungsbescheide für Projekte nach Nummer 4.4.2 ergehen erst mit Rechtswirksamkeit der kommunalen Haushaltssatzung. Entsprechendes gilt für neu abzuschließende Vereinbarungen.		Streichung/Regelung unter Nr. 5.2 Abs. 4
Nr. 5.1 Abs. 7 Die Zuwendungsempfänger unterliegen der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht. Ergeben sich im Verlauf des Zuwendungsverfahrens oder im Zuwendungszeitraum Änderungen, insbesondere zu den im Antrag gemachten Angaben, sind diese der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.		Neue Anordnung der Regelung unter Nr. 5.2 Abs. 5
	Nr. 5.1 Abs. 6 Zuwendungen gemäß Nr. 2 Abs. 1 für die Leistungsbereiche „Pädagogische Betreuung von jungen Menschen während der Durchführung von Erholungsmaßnahmen in den Ferien nach § 11 SGB VIII“ und „Schulungen zum Erwerb der Jugendleitercard“ nach § 11 SGB VIII sind bis zum 31.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu beantragen.	Absatz neu eingefügt, bisher unter Nr. 5.1 Abs. 2, Satz 8 Streichung resultierend aus der Streichung des Fördergegenstandes in Nr. 2, Abs. 1, Satz 1
	Nr. 5.1 Abs. 7 Zuwendungen für die Internationale Jugendarbeit	Absatz neu eingefügt, bisher unter Nr. 5.1 Abs. 2, Satz 9

	können im laufenden Haushaltsjahr ohne Fristsetzung eingereicht werden.	
	<p>Nr. 5.1 Abs. 8</p> <p><i>Für Modellprojekte besteht die Möglichkeit, auch außerhalb der genannten Antragsfrist Zuwendungen zu beantragen.</i></p>	Ergänzung/inhaltliche Klarstellung
	<p>Nr. 5.1 Abs. 9</p> <p>Im Einzelfall besteht die Möglichkeit, auch außerhalb der in der Richtlinie genannten Antragsfristen Zuwendungen zu beantragen und auszureichen, um auf aktuelle Bedarfe reagieren zu können. Des Weiteren können bei der Inanspruchnahme von Bundes- oder Landesmitteln abweichende Fristen maßgebend sein.</p>	<p>Absatz neu eingefügt, bisher unter Nr. 4.4.2 Abs. 1, Satz 4</p> <p>Ergänzung/ inhaltliche Klarstellung</p>
	<p>Nr. 5.2 Bewilligungsverfahren</p> <p><i>(1) Die Entscheidung über eine Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt durch die zuständigen Ausschüsse gemäß Hauptsatzung der Stadt Chemnitz, § 15 Abs. 3, Nr. 2 (Sozialausschuss) sowie § 18 (Jugendhilfeausschuss). Es wird ein Beschluss Maßnahmenplan Projektförderung getroffen, der entweder für den kommenden Zweijahreshaushalt oder auch das Folgejahr gilt. Die jeweilige Gültigkeit wird im zuständigen Ausschuss beschlossen.</i></p> <p>(2) Beabsichtigt die Verwaltung, die Zuwendung für den jeweiligen Zeitraum nicht oder nicht in Höhe des Antrages auszureichen, so wird der Antragsteller hierüber schriftlich <i>mindestens 6 Monate vor Beginn des Förderzeitraumes</i> unterrichtet und angehört.</p>	<p>Änderung der Nummerierung/neue Überschrift</p> <p>Ergänzung/inhaltliche Klarstellung</p> <p>Absatz neu eingefügt, bisher unter Nr. 5.1, Abs. 4</p> <p>Ergänzung/inhaltliche Klarstellung</p>

	<p>(3) Zuwendungsbescheide bzw. Vereinbarungen stehen im Falle einer noch nicht rechtswirksamen Haushaltssatzung für den Förderzeitraum unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz. Der Vorbehalt erstreckt sich ebenso auf eine ausstehende Bewilligung bei anderen Fördermittelgebern.</p> <p>Sich aus dem Haushaltsverfahren ergebende Veränderungen werden dem Zuwendungsempfänger unverzüglich durch die zuständige Stelle mitgeteilt. Dies gilt nicht für die Beendigung der vorläufigen Haushaltsführung.</p> <p><i>(4) Zuwendungsbescheide für Projekte und Modellprojekte können unter Vorbehalt vor dem Beschluss der Haushaltssatzung erlassen werden, wenn diese Bestandteil der durch den zuständigen Ausschuss bestätigten Maßnahmen- bzw. Teilfachpläne sind.</i></p> <p>(5) Die Zuwendungsempfänger unterliegen der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht. Ergeben sich im Verlauf des Zuwendungsverfahrens oder im Zuwendungszeitraum Änderungen, insbesondere zu den im Antrag gemachten Angaben, sind diese der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Absatz neu eingefügt, bisher unter Nr. 5.1 Abs. 5</p> <p>Ergänzung/inhaltliche Klarstellung</p> <p>Absatz neu eingefügt, bisher unter Nr. 5.1 Abs. 7</p>
<p>Nr. 5.2 Auszahlungsverfahren</p>	<p>Nr. 5.3 Auszahlungsverfahren</p>	<p>Nummerierung angepasst</p> <p>Inhalt unverändert</p>
<p>Nr. 5.3 Verwendungsnachweise und Controlling, Widerruf und Rücknahme</p>	<p>Nr. 5.4 Verwendungsnachweise und Controlling, Widerruf und Rücknahme</p>	<p>Nummerierung angepasst</p>

<p>Nr. 5.3 Abs. 1</p> <p>Die Verwendung der ausgereichten Zuwendungen ist durch die Zuwendungsempfänger schriftlich nachzuweisen. Für den Nachweis gelten die dem Zuwendungsbescheid bzw. der Vereinbarung beigefügten Nebenbestimmungen.</p>	<p>Nr. 5.4 Abs. 1</p> <p>Die Verwendung der ausgereichten Zuwendungen ist durch die Zuwendungsempfänger <i>durch einen zahlenmäßigen Nachweis und einen Sachbericht</i> schriftlich nachzuweisen. Für den Nachweis gelten die dem Zuwendungsbescheid bzw. der Vereinbarung beigefügten Nebenbestimmungen.</p>	<p>Nummerierung angepasst</p> <p>Ergänzung/inhaltliche Klarstellung</p>
<p>Nr. 5.3 Abs. 2</p> <p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde den zahlenmäßigen Nachweis bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes unter Verwendung des Abrechnungsformulars einzureichen.</p>	<p>Nr. 5.4 Abs. 2</p> <p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der <i>zuständigen Stelle</i> den zahlenmäßigen Nachweis <i>innerhalb von drei Monaten, bei Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) innerhalb von sechs Monaten, nach Ende des Bewilligungszeitraumes</i> unter Verwendung des Abrechnungsformulars einzureichen. <i>Somit hat auch in einem laufenden Zweijahreshaushalt eine jährliche Nachweisführung zu erfolgen.</i></p>	<p>Nummerierung angepasst</p> <p>Ergänzung/inhaltliche Klarstellung Anpassung auf Frist in DA 2001</p> <p>sowie Berücksichtigung ANBest-P bei Landesförderung</p> <p>Ergänzung/inhaltliche Klarstellung infolge Zweijahreshaushalt</p>
<p>Nr. 5.3 Abs. 3</p> <p>Der Sachbericht ist der Bewilligungsbehörde in standardisierter Form spätestens drei Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes einzureichen.</p>	<p>Nr. 5.4 Abs. 3</p> <p>Der Sachbericht ist der <i>zuständigen Stelle</i> in standardisierter Form spätestens drei Monate nach <i>Ende des Bewilligungszeitraumes einzureichen. Nähere Angaben und Abweichungen werden im Zuwendungsbescheid bzw. in der Vereinbarung geregelt.</i></p>	<p>Nummerierung angepasst</p> <p>Inhaltliche Klarstellung infolge Zweijahreshaushalt</p> <p>Ergänzung/inhaltliche Klarstellung</p>
<p>Nr. 5.3 Abs. 4</p>	<p>5.4 Abs. 4</p>	<p>Nummerierung angepasst</p> <p>Inhalt unverändert</p>
<p>Nr. 5.3 Abs. 5</p>	<p>Nr. 5.4 Abs. 5</p>	<p>Nummerierung angepasst</p>

		Inhalt unverändert
<p>5.4 Information/Publikation</p> <p>Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Art und Weise darüber zu informieren und kenntlich zu machen, dass der Dienst bzw. die Leistung Zuwendungen der Stadt Chemnitz erhält.</p>	<p>6. Information / Publikation</p> <p>Der Zuwendungsempfänger hat unter Verwendung des <i>aktuellen Logos der Stadt Chemnitz</i> darüber zu informieren und kenntlich zu machen, dass der Dienst bzw. die Leistung Zuwendungen der Stadt Chemnitz erhält.</p> <p>Dies gilt insbesondere in Verbindung mit vorgesehenen öffentlichen Aktivitäten und betrifft besonders Flyer, Außenwerbung und das Internet. Über den Dienst bzw. die Leistung ist im Sozialatlas zu informieren.</p>	<p>Nummerierung angepasst</p> <p>Ergänzung/inhaltliche Klarstellung</p>
<p>5.5 Zusammenarbeit mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Chemnitz</p>	<p>7. Zusammenarbeit mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Chemnitz</p>	<p>Nummerierung angepasst</p> <p>Inhalt unverändert</p>
<p>6. In-Kraft-Treten, Beschluss</p> <p>Die Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Die Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG in der Fassung vom 18.07.2012 tritt außer Kraft.</p>	<p>8. In-Kraft-Treten, Beschluss</p> <p>Die Richtlinie tritt zum <i>01.01.2018</i> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG in der Fassung vom <i>01.01.2015</i> außer Kraft.</p>	<p>Nummerierung angepasst</p> <p>Datumsangaben aktualisiert</p>